



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze, Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 30. November 2020
Fr./Pe.

Gesamtstellungnahme UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2472

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. November d.J. und danken für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen:

Aufgrund der Bedeutung haben wir alle 107 angeschlossenen Mitgliedsverbände von UVNord angehört, die derzeit mehr als 66.000 Mitgliedsunternehmen mit über 1,75 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Schleswig-Holstein und Hamburg betreuen.

Vorbemerkung:

UVNord begrüßt grundsätzlich alle Bemühungen, Fachkräften, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben haben, den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Um eine zügige Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten, ist eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren notwendig. Durch die im Gesetz vorgesehene Spiegelung aller neuen Bundesregelungen folgt die Landesregierung weitestgehend dem Muster-Anerkennungsgesetz, das die Bundesländer gemeinsam erarbeitet haben. Diese länderübergreifend einheitliche Regelung der Anerkennungsverfahren ist zu begrüßen.

Bei erfolgreicher Umsetzung kann das Gesetz für die bessere Nachvollziehbarkeit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sorgen und damit Arbeitgeber und Bewerber rascher und einfacher zusammenbringen als bisher. Bei der Besetzung von Stellen waren bisher lange Wartezeiten ein großes Hindernis, um Bewerbern mit ausländischer Berufsqualifikation eine Chance zu geben. Darum ist es wichtig, die Fristverkürzungen und Verfahrenserleichterungen für bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe auch tatsächlich in die Praxis umzusetzen. Entscheidend ist die Rolle des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge, das als Scharnier zwischen Arbeitgebern, der Bundesagentur für Arbeit, ausländischen Visastellen und Anerkennungsstellen funktionieren muss. Um diese Verbesserungen zu erreichen, ist eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung unverzichtbar.

Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf. Ein nächster Schritt wäre nun, alle landesrechtlich geregelten Berufe vollumfänglich anzupassen.

Im Einzelnen:

Unter Kosten und Verwaltungsaufwand werden das KMK-Sekretariat/die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als Kompetenzzentrum für Fragen der Anerkennung benannt. Auch Anerkennungsstellen in Schleswig-Holstein nehmen die ZAB für die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Bewertung von ausländischen Berufsqualifikationen in Anspruch.

Durch die um einen Monat verkürzte Bearbeitungsfrist für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Falle des § 81a Aufenthaltsgesetz kann ein Personalzuwachs an dieser Stelle erforderlich sein. In diesem Zusammenhang ist positiv zu bewerten, dass sich das Ministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium auf eine weitere Finanzierung des möglichen Personalzuwachses verständigen will.

Positiv hervorheben möchten wir § 14a – das beschleunigte Verfahren, insbesondere § 14a Absatz 3:

Die Beschleunigung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Fall des § 81a Aufenthaltsgesetz, für effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren ist absolut zu begrüßen. Positiv sind die konkrete Fristsetzung und Definition ihres konkreten Beginns (nämlich mit Eingang der vollständigen Unterlagen) für die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle, die innerhalb von zwei Monaten entscheiden soll, zu bewerten. Positiv ist ferner – und auch lange überfällig, dass geplant ist, die Einführung eines elektronischen Verfahrens für die Antragstellung ins Auge zu fassen.

Auch die Implementierung eines weiteren Statistikmerkmals halten wir für förderlich, um eine bessere Gesamtschau und vor allen Dingen bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können (S. 3).

Anregen möchten wir aber insgesamt, dass neben dem bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen es immerhin ja eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe gibt. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können. Wir hoffen, dass damit bald zu rechnen ist.

Nach wie vor stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit der Feststellung von Gleichwertigkeiten für nicht-reglementierte Berufe.

Um Fachkräfteeinwanderung für nicht-reglementierte Berufe aus dem Ausland zu ermöglichen, müssen insbesondere für Arbeitgeber in Deutschland, aber auch bei und in Schleswig-Holstein, die Rahmenbedingungen im Verfahren transparent und verlässlich gestaltet werden. Auch haben Arbeitgeber stets bei Einstellung der Fachkräfte die Möglichkeit, sich ein konkretes Bild zum Qualifikationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen und über zusätzliche Weiterbildungen im Betrieb bedarfsgerecht nachzuqualifizieren. Jede zusätzlich konstruierte Hürde kann zu unnötigen Verzögerungen bei der Anwerbung, Einreise und Beschäftigungsaufnahme der Fachkräfte führen. Derartige Hürden sind auch in der Feststellung der Gleichwertigkeit für nicht-reglementierte Berufe erkennbar und sollten möglichst „einfach“ (oder benutzerfreundlich) gestaltet werden.

Für einen weiteren konstruktiven Dialog stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich